

# Säuglingsanfangs- und Folgenahrung



## Endbericht der Schwerpunktaktion A-660-24

August 2025

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

## Zusammenfassung

---

Ziel der Schwerpunktaktion war es, einen Überblick über die Belastung von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung bezüglich ausgewählter Kontaminanten und Rückstände, wie quartäre Ammoniumverbindungen, Schwermetalle, Fettsäureester (2-Monochlorpropandiol (2-MCPD), 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und deren Fettsäureester (MCPD-E) sowie Glycidylfettsäureester (GE)), Chlorat, Perchlorat, Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Mykotoxine sowie Pestizide zu erlangen. Zusätzlich wurde der mikrobiologische Status dieser Produkte erhoben. Außerdem wurde eine Zusammenfassung aller eingesetzten Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen anhand der Daten aus den Zutatenlisten erstellt.

90 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Eine Probe wurde beanstandet:

- Eine Probe wurde hinsichtlich der Zusammensetzung beanstandet.

## Hintergrundinformation

---

Säuglinge und Kleinkinder stellen eine sensible Konsumentengruppe dar, die besonders schutzwürdig ist. Obwohl Schwerpunktaktionen mit verschiedenen, auch ähnlichen Zielsetzungen in den vergangenen Jahren zufriedenstellende Ergebnisse geliefert haben, sollten, um diesem besonderen Schutzbedürfnis gerecht zu werden, laufend Schwerpunktaktionen mit wechselndem Analysenumfang durchgeführt werden. Besonderes Interesse wurde bei dieser Aktion auch auf den Einsatz von Zusatzstoffen und Aromen in Kindernährmitteln gelegt. Die Erhebung wurde auf Basis der Zutatenlisten durchgeführt.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

---

Gesamtprobenzahl: 90, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind
- Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahme- und Analysemethoden für die Kontrolle des Gehalts an Spurenelementen und Prozesskontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel

## Ergebnisse

---

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 1,1 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	89	98,9	(94 %; 100 %)
beanstandet	1	1,1	(0 %; 6 %)
gesamt	90	100,0	---

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden insgesamt 47 Proben der Kategorie „Säuglingsanfangsnahrung“ und 43 Proben der Kategorie „Folgenahrung“ zur Untersuchung und Beurteilung eingereicht.

### Beanstandete Probe:

Eine Probe der Kategorie „Säuglingsanfangsnahrung“ wurde gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 hinsichtlich der Zusammensetzung betreffend die Fettsäure Docosahexaensäure (DHA) beanstandet. Der erforderliche Mindestgehalt an DHA für Säuglingsanfangsnahrung wurde bei dieser Probe unter Berücksichtigung der Messunsicherheit deutlich unterschritten.

Im Zuge dieser Beanstandung wurde darauf hingewiesen, dass nach den verfügbaren wissenschaftlichen Daten jedoch nicht davon auszugehen ist, dass der niedrige DHA-Gehalt der Probe negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Säuglingen im Alter von 0 bis 6 Monaten hat.

---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

### Die Untersuchung ausgewählter Kontaminanten und Rückstände ergab Folgendes:

Blei war in 63 Proben und Cadmium in 26 Proben nachweisbar und numerisch bestimmbar. Im Vergleich zur gleichgestalteten Schwerpunktaktion aus dem Vorjahr (A-660-23) war Blei in 32 Proben und Cadmium in 25 Proben nachweisbar und numerisch bestimmbar. Die gemessenen Gehalte lagen in beiden Untersuchungsjahren unter den gesetzlich zulässigen Höchstgehalten.

Quecksilber war in einer Probe in Spuren nachweisbar. In den Vorjahren war Quecksilber in keiner Probe nachweisbar.

Nickel wurde in 39 Proben in Spuren nachgewiesen, Arsen in fünf der untersuchten Proben. In keinem der Fälle konnte von einer Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden. In der vorjährigen Schwerpunktaktion war Nickel in 65 Proben und Arsen in zwei der untersuchten Proben nachweisbar. Auch im Vorjahr war diesbezüglich keine Gesundheitsgefährdung ableitbar.

In allen eingereichten Proben lagen die Chlorat-Gehalte unterhalb der Bestimmungsgrenze. Die Perchlorat-Gehalte lagen ebenso allesamt – wie auch bereits im Vorjahr - unterhalb der Bestimmungsgrenze.

Im Vorjahr konnten in zwei Proben geringe Spuren an quartären Ammoniumverbindungen nachgewiesen werden. Bei der aktuellen Schwerpunktaktion lagen diese Substanzen – mit Ausnahme von einer Probe – in allen anderen Proben unterhalb der Bestimmungsgrenze.

Hinsichtlich der untersuchten Pestizide konnten – wie auch in der gleichgestalteten Schwerpunktaktion vom Vorjahr – keine Höchstgehaltüberschreitungen festgestellt werden.

Der mikrobiologische Status aller Proben war unauffällig.

### Verwendete Zusatzstoffe und Aromen:

Die Erhebung der Zusatzstoffe (Tabelle 4 und Tabelle 5) und Aromen erfolgte bei Säuglingsanfangsnahrung in 43 von 47 Proben und bei Folgenahrung in 43 von 43 Proben. Bei den nicht ausgewerteten Proben war die Kennzeichnung nicht lesbar (fremdsprachig).

Des Weiteren wurden, anhand der Zutatenlisten, die in den eingereichten Produkten enthaltenen Aromen erhoben. Bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung waren keine Aromen zugesetzt.

Eine Schwierigkeit ergab sich bei der Bewertung des Einsatzes von Zusatzstoffen in Säuglingsanfangs- und Folgenahrung, da auch der Zusatz von Mineralstoffen in Formen zugelassen ist, die auch als Zusatzstoffe an sich zugelassen sind (Calciumcarbonat, Kaliumcitrat, Natriumcitrat, Kaliumphosphate, Natriumphosphate). Diese Stoffe wurden daher als Zutat gewertet, da die Angabe in der Zutatenliste nicht als Zusatzstoff erfolgte. Auch die aufgrund der Position in der Zutatenliste anzunehmende Menge ergab keine Hinweise auf eine Anwendung als Zusatzstoff.

## Impressum

---

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

## Anhang

Tabelle 2: Verwendete Zusatzstoffe in Säuglingsanfangsnahrung

Anzahl an Zusatzstoffen	Zusatzstoffklasse(n)	Zusatzstoff	Anzahl an Proben
keine Zusatzstoffe verwendet	-	-	29
ein Zusatzstoff verwendet	Emulgator	Lecithine (Soja)	2
	Emulgator	Lecithine	1
	Emulgator	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	1
zwei Zusatzstoffe verwendet	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Ascorbylpalmitat	4
	Emulgator; Säureregulator	Lecithine (Soja); Citronensäure	1
	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Stark tocopherolhaltige Extrakte	1
	Emulgator; Antioxidationsmittel	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren; Ascorbylpalmitat	1
	Emulgator; Antioxidationsmittel	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren; Ascorbylpalmitat	1
drei Zusatzstoffe verwendet	2 Emulgatoren; Antioxidationsmittel	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren, Lecithine; Ascorbylpalmitat	1
vier Zusatzstoffe verwendet	2 Emulgatoren; Säureregulator; Antioxidationsmittel	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren, Sojalecithin; Citronensäure; Ascorbylpalmitat	1

Tabelle 3: Verwendete Zusatzstoffe in Folgenahrung

Anzahl an Zusatzstoffen	Zusatzstoffklasse(n)	Zusatzstoff	Anzahl an Proben
keine Zusatzstoffe verwendet	-	-	28
ein Zusatzstoff verwendet	Emulgator	Lecithine (Soja)	1
	Emulgator	Lecithine	3
	Emulgator	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	1
	Antioxidationsmittel	Stark tocopherolhaltige Extrakte	1
zwei Zusatzstoffe verwendet	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Ascorbylpalmitat	5
	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Stark tocopherolhaltige Extrakte	1
	Emulgator; Säureregulator	Lecithine (Soja); Citronensäure	1
vier Zusatzstoffe verwendet	Emulgator; Säureregulator; Antioxidationsmittel	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren, Lecithine (Soja); Citronensäure; Ascorbylpalmitat	2